

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 16.

Samstag, den 29. März 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Gesetzentwurf,

die

Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Vom Bundesrathe definitiv berathen am 13. März l. J.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt (Art. 37 der Bundesverfassung).

Art. 2. Diese Maße und Gewichte sind folgende:

A. Längenmaße.

- a. Der Fuß. Er ist die Grundeinheit der neuen Maßordnung und kommt genau drei Zehnthellen des französischen Meters gleich.

Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zoll, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

- b. Die Elle, bestehend aus zwei Fuß.
- c. Der Stab, bestehend aus vier Fuß.
- d. Das Klafter, bestehend aus sechs Fuß.
- e. Die Ruthe, bestehend aus zehn Fuß.
- f. Die Wegstunde, bestehend aus sechszechntausend Fuß.

B. Flächenmaße.

Die Flächenmaße sind :

- a. Der Quadratfuß, von einhundert Quadratzollen.
- b. Das Quadratklafter, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin sechsunddreißig Quadratfuß enthält.
- c. Die Quadratruthe, von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß.
- d. Die Suchart, von vierzigtausend Quadratfuß oder vierhundert Quadratruthen, als größeres Feldmaß.
- e. Die Quadratstunde, von sechszechntausend Fuß Seite, oder sechsstaufendvierhundert Sucharten Inhalt, als geographisches Flächenmaß.

C. Kubische Maße.

Kubische Maße sind :

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

- a. Der Kubikfuß, von eintaufend Kubikzoll.
- b. Das Kubikklafter, von sechsmal sechs und dreißig oder zweihundertundsechszehn Kubikfuß.

- c. Das Holzklafter. Dieses soll auf der Vorderfläche ein Quadratklafter oder sechsunddreißig Quadratfuß halten. Die Festsetzung der Tiefe bleibt dem örtlichen Gebrauch überlassen; jedoch ist bei Bestimmung der Scheiterlänge das gegenwärtige Maß als Grundmaß anzunehmen.

II. Hohlmaße.

1) Für trockene Gegenstände.

- a. Das Viertel, welches die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist und fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau dreißig Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Reaumur, oder zehn Achtzehnthelle des Kubikfußes.
- b. Der Vierling, welcher den vierten Theil eines Viertels ausmacht.
- c. Das Immi, welches den zehnten Theil und
- d. das Mäßlein, das den sechszehnten Theil des Viertels bildet.
- e. Der Mütt, der das Vierfache, und
- f. das Malter, welches das Zehnfache des Viertels enthält.

Die unter litt. a, b, c und d enthaltenen Maße sollen die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

2) Für Flüssigkeiten.

- a. Die Maß, sie bildet die Grundlage aller Hohlmaße für flüssige Stoffe, faßt genau drei Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}$ Grad Reaumur, oder den achtzehnten Theil des Kubikfußes und kommt $1\frac{1}{2}$ französischen Litern gleich.

- b. Die Halbmaß oder die Hälfte einer Maß.
- c. Der Schoppen, welcher den vierten und
- d. der Halbschoppen, welcher den achten Theil einer Maß in sich begreift.
- e. Der Saum, oder hundert Maß.

D. Gewichte.

Die Gewichte sind :

- a. Das Pfund. Es bildet die Grundeinheit der neuen Gewichtordnung und ist gleich der Hälfte des französischen Kilograms oder $\frac{1}{54}$ Kubikfuß destillirtes Wasser schwer, im Zustande der größten Dichtigkeit desselben.
- b. Das Loth oder der zweiunddreißigste Theil des Pfundes.
- c. Das Gramm oder $\frac{1}{500}$ des Pfundes mit seinen Unterabtheilungen nach dem Dezimalsystem.
- d. Der Zentner oder hundert Pfund.

Das sogenannte Apothekergewicht kann, wo es in Uebung ist, für den Verkehr in Apotheken im Gebrauche bleiben.

Art. 3. Die Oberaufsicht über Ausführung und Handhabung der Maß- und Gewichtsordnung steht bei dem Bundesrathe.

Art. 4. Denjenigen Kantonen, welche nicht bereits dem Konkordate vom 17. August 1835 beigetreten sind, werden die erforderlichen Mustermaße und Gewichte vom Bundeswegen zugestellt.

Art. 5. Jede Kantonsregierung hat dafür zu sorgen, daß an jedem Hauptorte ihrer untergeordneten Gebietstheile (Bezirke, Amtsbezirke, Aemter, Hochgerichte u. dgl.) mit den eidgenössischen Mustern übereinstimmende Probe

maße und Probegewichte aufbewahrt und zur Nachachtung dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Art. 6. Jede Kantonsregierung hat ferner dafür zu sorgen, daß keine andern als von Eichmeistern nach dieser Maß- und Gewichtsordnung geprüfte und mit derselben übereinstimmende Maße und Gewichte, die ein amtliches Zeichen tragen, gebraucht werden.

Art. 7. In Fällen, wo das Maß und Gewicht nicht genau bezeichnet wurde, ist anzunehmen, es sei das gesetzliche darunter verstanden. Bei allen Verträgen, in denen aus besonderen Gründen ein anderes Maß oder Gewicht festgesetzt worden ist, soll die Umwandlung in gesetzliches Maß und Gewicht ausdrücklich vorgemerkt werden.

Art. 8. Jede Uebertretung dieses Gesetzes, insoweit sie nicht in ein schwereres Vergehen übergeht, wird mit einer Buße von drei bis dreißig Franken bestraft. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen.

Ueberdies sind die diesem Gesetze widersprechenden fehlerhaften Maße und Gewichte, wo solche getroffen werden, sofort einzuziehen und auf Kosten des Eigenthümers zu zerstören.

Art. 9. Dieses nämliche Verfahren gilt auch in Beziehung auf fehlerhaften Wagen, hinsichtlich deren Gebrauch die im vorhergehenden Artikel angedrohte Strafe gleichfalls ihre Anwendung findet.

Art. 10. Das Verfahren in Uebertretungsfällen ist durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer oder polizeilicher Bundesgesetze bestimmt.

Art. 11. Von allen wirklich bezogenen Bußen kommt ein Dritttheil dem Verleider zu, die übrigen zwei Dritttheile fallen an denjenigen Kanton, in dessen Gebiete

die Uebertretung stattgefunden und die Untersuchung gewaltet hat.

Art. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dieses Gesetz in Kraft zu treten hat.

Art. 13. Er ist mit dessen Bekanntmachung und weitem Vollziehung beauftragt.

Gesetzentwurf

über

Errichtung von Eisenbahnen.

Vom Bundesrathe definitiv berathen am 24. März l. J.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung,
beschließt:

Art. 1. Die Bezeichnung der Eisenbahnen und der zu ihrer Verbindung dienenden Wasserstraßen, sowie die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen dieselben im Gebiete der Eidgenossenschaft erstellt und betrieben werden dürfen, ist Sache des Bundes.

Art. 2. Als Hauptlinien des Eisenbahnnetzes im Innern der Schweiz werden anerkannt:

1) Die Linie von Genf über Morsee nach Yferten, mit der Seitenbahn nach Dully;

2) die Linie von Yferten nach Solothurn, mit der Seitenbahn nach Bern;

3) die Linie von Solothurn nach Zürich;

Gesezentwurf, die Mass- und Gewichtordnung betreffend.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1851
Date	
Data	
Seite	309-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 599

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.